



N i e d e r s c h r i f t
über die 156. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 27. April 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10075](#)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung..... 5

Beschluss..... 11

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerald Heere (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Renate Geuter (SPD)
4. Abg. Frank Henning (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Maximilian Schmidt (SPD)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Colette Christin Thiemann (CDU)
12. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

13. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.18 Uhr bis 11.03 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 154. Sitzung.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10075](#)

direkt überwiesen am 13.10.2021
federführend: AfHuF
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 152. Sitzung am 09.03.2022

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 8 Schreiben des MF: Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags für die Anfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Ausschreibung der Spielbankzulassung

Vorlage 9 Beratungsstand im federführenden Ausschuss auf der Grundlage der Vorlagen 5 und 6 des GBD, vom MF in Vorlage 8 unterbreiteter Vorschlag zu Artikel 1 § 3 Abs. 8 und 10/1 sowie weitere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

MR Dr. Miller (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 9** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Nr. 1: § 2 - Spielbankzulassung

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, die Koalitionsfraktionen folgten dem auf Seite 4 der Vorlage 9 dargestellten Vorschlag des MF zu **Absatz 2 Satz 3**, den Inhalt der inneren eckigen Klammer - „, die der deutschen Sprache mächtig ist“ - zu streichen.

Nr. 1: § 3 - Zulassungsverfahren

MR Dr. **Saßmann** (MF) erörterte die auf Seite 13 ff. der Vorlage 9 abgebildeten sowie in der Vorlage 8 erläuterten Formulierungsvorschläge des MF zu **Absatz 8** und **Absatz 10/1 (neu)** zur Anfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Ausschreibung der Spielbankzulassung.

Er führte aus, die Formulierungsvorschläge des MF zielten darauf ab, die Regelabfrage beim Verfassungsschutz zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller einerseits aussagekräftig und andererseits verfassungsrechtlich unbedenklich zu gestalten. Es handele sich hierbei um einen vermittelnden Vorschlag, der nur diejenige Antragstellerin bzw. denjenigen Antragsteller betreffe, die oder der die Spielbankzulassung nach Prüfung aller anderen Kriterien tatsächlich erhalten solle, was den betroffenen Personenkreis erheblich eingrenze.

Zudem sollten mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 10/1 weitere, an das Waffengesetz angelehnte Kriterien eingefügt werden, die bestimmten, welche Art von Auskünften maßgeblich dafür sein solle, eine Spielbankzulassung nicht zu erteilen, und den Umfang der Auskünfte einschränken.

Die vorgeschlagenen Formulierungen seien aus Sicht des MF hinreichend, um den in Vorlage 6 dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD zu Absatz 8 zu begegnen.

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 über eine Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz berühre die vorgeschlagenen Regelungen aus Sicht des MF nicht, da der Verfassungsschutz einer Behörde nach diesem Urteil entsprechende Auskünfte erteilen dürfe, sofern die empfangende Behörde keine operativen Anschlussbefugnisse habe. Dies sei bei der hier betroffenen Spielbankaufsicht nicht der Fall; denn sie habe z. B. nicht die Befugnis, den Antragsteller oder die Antragstellerin zu verhaften.

MR Dr. **Miller** (GBD) führte zunächst zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz Folgendes aus:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätige im Grunde die vom GBD auf Seite 15 ff. der Vorlage 6 dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe in vollem Umfang.

Zum einen bestätige es grundsätzlich, dass das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung auch dann gelte, wenn der Verfassungsschutz Informationen an Behörden übermittle, die keine Polizei- oder andere Strafverfolgungsbehörden seien. Daran habe das MI in seiner Stellungnahme in Vorlage 7 Zweifel geäußert, die durch das verfassungsgerichtliche Urteil widerlegt seien.

Zum anderen folge aus dem Urteil dem Grunde nach auch, dass eine Regelung im Sinne des ursprünglichen, gemeinsam mit dem MF erarbeiteten und auf Seite 15 ff. der Vorlage 6 dargestellten Formulierungsvorschlags des GBD, der einen Verzicht auf die Übermittlung von sensiblen, d. h. mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten vorsehe, verfassungsfest wäre.

Da der Ausschuss mehrheitlich befürwortet habe, auch sensible Daten abzufragen, müsse für die Problematik des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung eine Lösung gefunden werden.

Hieran knüpfe der Formulierungsvorschlag des MF in Vorlage 8 an, der aus Sicht des GBD geeignet sei, die vom GBD in Vorlage 6 dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken zu reduzieren, wenn auch nicht in demselben Umfang wie der in Vorlage 6 ursprünglich unterbreitete Formulierungsvorschlag. Verfassungsrechtliche Risiken beständen weiterhin; an dieser Einschätzung durch den GBD ändere sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nichts.

Das verfassungsgerichtliche Urteil vom 26. April befasse sich in weiten Teilen zunächst mit den Eingriffsbefugnissen selbst - d. h. der Wohnraumüberwachung, Onlinedurchsuchungen usw. - und erst im Anschluss mit der Übermittlung von Daten. Hierzu habe es festgestellt, dass das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung gelte. Das heiße, es müsse geprüft werden, ob die empfangende Stelle die Daten mit aus verfassungsrechtlicher Sicht vergleichbar schweren Mitteln erheben dürfte. Insoweit werde nach Empfängerbehörden unterschieden.

Besonders strenge Anforderungen gälten - im Übrigen auch nach bisheriger Rechtsprechung - aufgrund des informationellen Trennungsgebots für die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden. Hintergrund dessen sei, dass der Verfassungsschutz Daten mit relativ niedrigen Eingriffsschwellen ermitteln dürfe. Er dürfe aber im Anschluss nicht operativ tätig werden, d. h. Verhaf-

tungen durchführen, Zwangsbefugnisse ausüben usw. Diese Trennung sei grundrechtlich vorgeschrieben.

Was die Datenübermittlung an sonstige Stellen anbelange, habe das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass diese nur zum Schutz eines Rechtsguts von besonderem Gewicht zulässig sei. Es müsse also ein herausragendes öffentliches Interesse bestehen, um eine entsprechende Datenübermittlung zu rechtfertigen. Zu solchen Rechtsgütern gehörten Leib, Leben oder Freiheit einer Person, aber auch der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Letzteres komme hier infrage; denn die Regelung im Gesetzentwurf ziele durch die beabsichtigte Verhinderung von Terrorismusfinanzierung auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. Diese Voraussetzung sei daher aus Sicht des GBD erfüllt.

Was den Anlass für die Übermittlung von Daten angehe, differenziere das Bundesverfassungsgericht, ob die empfangende Behörde operative Anschlussbefugnisse habe oder nicht. Was genau damit gemeint sei, sei dem Urteil allerdings nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Wie Herr Dr. Saßmann angedeutet habe, seien darunter wohl Festnahmen, Verhaftungen, Durchsuchungen, Platzverweise und dergleichen zu verstehen. In Rn. 154 des Urteils würden in diesem Zusammenhang Befugnisse genannt, „gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen“.

Wie Herr Dr. Saßmann bereits ausgeführt habe, habe die Spielbankaufsicht in der Tat keine entsprechenden Befugnisse - jedenfalls nicht in dem in Rede stehenden Verfahren, in dem es lediglich darum gehe, ob sie mit der Erteilung der beantragten Spielbankzulassung einen begünstigenden Verwaltungsakt erlasse oder nicht. Insofern dürfte in diesem Fall gelten, dass die Daten an eine Behörde ohne operative Anschlussbefugnisse - nämlich die Spielbankaufsicht - übermittelt würden.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sei je nach Gewicht der ursprünglichen Datenerhebung - im Fall von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten sei dieses hoch - eine Absenkung gegenüber der Übermittlungsschwelle der konkreten oder konkretisierten Gefahr möglich.

Im Zusammenhang mit einer Spielbankzulassung sei nicht von einer konkreten oder konkretisierten Gefahr auszugehen. Dass eine konkrete oder konkretisierte Gefahr bestehe, setze voraus, dass es in einem Einzelfall Anhaltspunkte dafür gebe, dass eine konkrete Gefährdung im Zusammenhang mit dem Verhalten einer bestimmten Person bestehe. Es müsse also ein individuelles Verhalten erkennbar sein, das eine schwerwiegende bzw. terroristische Straftat in näherer Zukunft wahrscheinlich mache, sodass sich eine entsprechende Gefahr konkretisiere. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang sei der Göttinger Fall der Ausweisung zweier salafistischer Gefährder im Jahr 2017, die in Chatgruppen einen Anschlag diskutiert, aber noch nicht im Einzelnen vorbereitet hätten.

Solche Fälle seien im Zusammenhang mit der Spielbankzulassung in der Regel nicht zu erwarten. Vielmehr sollten hier bestimmte Personen, die in einem Antrag auf Erteilung der Spielbankzulassung aufgeführt würden, überprüft werden, ohne dass ein entsprechender Verdacht gegen sie bestehen müsse. Insofern sei die Übermittlungsschwelle gegenüber der konkretisierten Gefahr abgesenkt.

Diese Absenkung sei zwar grundsätzlich zulässig, rechtfertige aber nach der Rn. 259 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts keine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen, die keine operativen Anschlussbefugnisse hätten. Vielmehr müsse berücksichtigt werden - je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle -, dass die Datenübermittlung auch an sonstige Stellen massive Folgen mit Blick auf die Grundrechte der Betroffenen haben könne.

Wie er, Dr. Miller, bereits in der 152. Sitzung erläutert habe, stelle die in Rede stehende Regelung eine subjektive Berufszulassungsschranke dar, d. h., sie schränke die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG einer Antragstellerin oder eines Antragstellers ein, wenn die betroffene Person ihren Beruf infolge der Datenübermittlung nicht ausüben könne. Dies müsse berücksichtigt werden.

Weiteres in diesem Zusammenhang ergebe sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht. Insbesondere habe es nicht konkretisiert, wie die - gegenüber der konkretisierten Gefahr abgesenkte - Übermittlungsschwelle ausgestaltet sein müsse. Hinzu komme, dass es sich nur auf

die Übermittlungsvorschrift im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz bezogen habe. Diese habe ihre Entsprechung in § 32 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG), der aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wohl ebenfalls einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden müsse.

Festzustellen sei grundsätzlich, dass für eine Abfrageregelung in jedem Fall dasselbe gelte wie für eine Übermittlungsregelung - dies sei insofern übertragbar -: Eine Abfrageregelung dürfe zwar strenger als eine Übermittlungsregelung sein, sie dürfe aber nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht weiter reichen.

Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des auf Seite 13 ff. der Vorlage 9 aufgeführten Formulierungsvorschlags des MF führte Herr Dr. Miller Folgendes aus:

Das MF habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung zu Absatz 8 die Streubreite des Grundrechteingriffs noch weiter reduziere. Denn eine Anfrage beim Verfassungsschutz solle nicht zu allen Antragstellerinnen und Antragstellern, sondern nur zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die oder der nach Absatz 10 ausgewählt worden sei, und zu den mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen möglich sein. Damit werde die Zahl der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, was bei einer Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen wäre.

Positiv hervorzuheben sei aus Sicht des GBD auch, dass in dem Formulierungsvorschlag des MF die Kriterien dafür, welche Erkenntnisse zu einer Versagung der Spielbankzulassung führten, präzise und normenklar formuliert seien. Gleichzeitig werde deutlich, welche Erkenntnisse übermittelt werden dürften: nämlich nur solche, die letzten Endes dazu führen könnten, dass einer Antragstellerin oder einem Antragsteller die Spielbankzulassung versagt werde. Dies könne dann der Fall sein, wenn sie oder er Personen mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragen wolle, bei denen die im Vorschlag des MF genannten Tatbestände zuträfen - z. B. wenn sie in den letzten fünf Jahren einer verbotenen Partei angehört oder Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt hätten. Auch dies sei ein richtiger Schritt in Richtung Verhältnismäßigkeit.

Offen bleibe letztlich die Frage, ob die dargelegten Tatbestände es rechtfertigten, einer Antragstellerin oder einem Antragsteller die Spielbankzulassung wegen der mit den Tatbeständen verbundenen Gefährdung der geschützten Rechtsgüter - die freiheitliche demokratische Grundordnung, Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes - nicht zu erteilen. Diese Frage lasse sich auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht abschließend beantworten. Dies gelte insbesondere auch für die Frage, ob das Gefährdungspotenzial von Finanzmitteln einer Spielbank mit dem von Waffen oder Sprengstoffen gleichgesetzt werden könne, wie es im Gesetzentwurf im Grunde erfolge. Wie sich das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Befassung in dieser Frage positionieren würde, bliebe abzuwarten.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, die SPD-Fraktion stimme den auf den Seiten 13 bis 15 der Vorlage 9 dargestellten Formulierungsvorschlägen des MF zu Absatz 8 sowie zu Absatz 10/1 (neu) zu.

Grundsätzlich sei im Zusammenhang mit diesen Regelungen zu berücksichtigen, dass der Rechtsstaat gegenwärtig in verschiedener Hinsicht in Gefahr sei - Stichworte „Krieg in der Ukraine“, „organisierte Kriminalität“ sowie „Finanzierung von Terrorismus in Bereichen mit hohem Bargeldumsatz“.

Das MF habe in Vorlage 8 konkret und überzeugend dargelegt, dass die Minimierung der Streubreite des mit der Regelung verbundenen Grundrechtseingriffs und die in einem zweiten Schritt erfolgende Abfrage auf Grundlage von an das Waffengesetz angelehnten Kriterien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprächen und gleichzeitig die Gefahr einer Terrorismusfinanzierung verringert werde.

Abg. **Colette Christin Thiemann** (CDU) wies darauf hin, dass unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Einzelinteresse des potenziellen Konzessionsnehmers - Stichwort „Berufsfreiheit“ - gegen die Rechte Dritter - in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland - abgewogen werden müsse. Es sei bekannt, dass Geldwäsche - neben dem Drogenhandel und der Prostitution - mit am häufigsten im Bereich von Spielhallen und Spielbanken stattfindende. Dem müsse entgegengetreten werden.

Der auf den Seiten 13 bis 15 der Vorlage 9 dargestellte Formulierungsvorschlag des MF, dem auch die CDU-Fraktion zustimmen werde, spezifiziere und reduziere den Grundrechtseingriff insoweit, als Antragsteller, die keine Aussicht auf eine Spielbankzulassung hätten, von der Abfrage beim Verfassungsschutz nicht betroffen seien.

Was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angehe, sei zu berücksichtigen, dass das Gericht auf die Kausalität der im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz geregelten Datenerhebung Bezug genommen habe. In der Urteilsbegründung werde kritisiert, dass im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz wenig transparent sei, in welchem Umfang, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Methoden Daten - etwa bei Wohnungsüberwachungen - erhoben werden dürften. Nach der vom MF vorgeschlagenen Regelung dürften hingegen konkrete Daten mit einer spezifischen Zielrichtung abgefragt werden.

Mit Blick auf die vorhandenen Daten zum Umfang der Geldwäsche in Spielhallen und Spielbanken, aber auch im Bereich von Tippgewinnspielen und illegalem Glücksspiel - hier werde ein hoher Anteil an Geldwäsche zumindest vermutet -, müsse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Gefahreneintritt ausgegangen werden.

Der GBD habe infrage gestellt, dass das Gefährdungspotenzial von Geldmitteln mit dem von Waffen oder Sprengstoffen gleichgesetzt werden könne. Sie, Frau Thiemann, vertrete hier eine andere Rechtsauffassung. Denn Geld - auch über Bitcoin und Ähnliches hinaus gehend - sei die Grundlage für den Handel mit illegalen Waren und auch für die Planung terroristischer Anschläge, sodass im Bereich der Spielbanken vor Erteilung einer Konzession eine besonders gründliche Prüfung erfolgen müsse.

Es gebe sehr viele Bewerber auf entsprechende Konzessionen. Gleichzeitig sei es schwierig, relevante Erkenntnisse über die potenziellen Konzessionsnehmer und die mit entsprechenden Geldflüssen befassten Personen ohne Einbeziehung des Verfassungsschutzes zu erhalten. Insofern sei letztlich ungewiss, wie das Verfassungsgericht hinsichtlich der in Rede stehenden Regelungen urteilen würde. Vor dem Hintergrund der genannten Güterabwägung und dem Anspruch, Sorge dafür zu tragen, dass der Geldwäsche kein Vorschub geleistet werde, sollte aus Sicht der CDU-Fraktion an dieser Stelle gewissermaßen der gordische Knoten durchschlagen und der Rechtsauf-

fassung des MF gefolgt werden. Das Weitere bleibe abzuwarten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, es sei zu begrüßen, dass der Formulierungsvorschlag des MF zu Absatz 8 größere Rücksicht auf Grundrechtsfragen nehme als die Entwurfsformulierung und dass mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz eine verfassungsgerichtliche Einordnung zur Thematik der Datenübermittlung an Behörden ohne operative Anschlussbefugnisse vorliege.

Abg. Grascha fragte, ob grundsätzlich die Möglichkeit bestände, in den Gesetzestext eine Formulierung aufzunehmen, mit der die Übermittlung von Daten für den Fall geregelt werde, dass eine konkrete Gefahr bestehe.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, dies wäre prinzipiell sicherlich möglich, allerdings bedürfe es einer solchen Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, da die Übermittlung von dem Verfassungsschutz vorliegenden Daten zu Zwecken der Abwehr konkreter Gefahren bereits ausdrücklich in § 31 - Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden - und § 32 - Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen - des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes geregelt sei. Diese sei aber, was sensible Daten aus nachrichtendienstlichen Mitteln angehe, nach § 32 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur bei gravierenden Gefahren, d. h. bei solchen für die angesprochenen hochrangigen Rechtsgüter, zulässig.

Im Spielbankengesetz gehe es indes um einen sehr abstrakten Gefahrenbereich, der weit im Vorfeld solcher konkreten oder konkretisierten Gefahren liege. Denn ein Antrag auf Erteilung einer Spielbankzulassung gebe noch keinerlei konkreten Hinweis darauf, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in entsprechende Gefährdungen involviert sei.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) merkte an, die Ausführungen des GBD zeigten zwar, dass weiterhin potenzielle verfassungsrechtliche Probleme beständen, jedoch stelle der Vorschlag des MF zu Absatz 8 eine deutliche Verbesserung gegenüber der Entwurfsfassung dar. Dass sich die Regelabfrage nur auf die potenzielle Konzessionsnehmerin bzw. den potenziellen Konzessionsnehmer beziehe, sei ein klarer Fortschritt.

Nr. 3: § 5 - Weitere Abgabe

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, die Koalitionsfraktionen folgten dem auf Seite 22 der Vorlage 9 dargestellten Formulierungsvorschlag des MF zu **Absatz 6** (neu) **Sätze 2** und **3**.

Nr. 9: § 10 a - Spielerschutz, Sperre

Satz 1 wurde im Zuge der Beratung über Artikel 2 Nrn. 4 und 5 geändert (siehe unten) und erhielt folgende Fassung:

„Gesperrten Personen und Personen, **die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, ist der Besuch von Spielbanken nicht gestattet.“

Nr. 15: § 12 - Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2 Nr. 6 wurde im Zuge der Beratung über Artikel 2 Nrn. 4 und 5 geändert (siehe unten) und erhielt folgende Fassung:

„gesperrten Personen oder Personen, die **das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, entgegen **§ 10 a Satz 1** Einlass in eine Spielbank gewährt,“

Artikel 2 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Nr. 4: § 10 a - Spielerschutz, Sperre

Nr. 5: § 12 - Ordnungswidrigkeiten

Abg. **Colette Christin Thiemann** (CDU) teilte mit, die Koalitionsfraktionen seien mit den auf Seite 36 der Vorlage 9 dargestellten Vorschlägen des MF zu § 10 a Satz 1 und zu § 12 Abs. 2 Nr. 6 inhaltlich einverstanden. Allerdings hätten die Koalitionsfraktionen beschlossen, dass die beiden entsprechenden Regelungen mit Blick auf die Erhöhung des Zutrittsalters auf 21 Jahre nicht erst zum 1. September 2024 in Kraft treten sollten, wie in Artikel 6 vorgesehen, sondern bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, um angesichts des Inkrafttretens der entsprechenden Regelung im Spielhallengesetz im Jahr 2023 nicht noch eine weitere Frist einzuführen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fügte hinzu, die Koalitionsfraktionen hielten den mit dem sofortigen Inkrafttreten der Regelungen hinsichtlich der Erhöhung des Zutrittsalters auf 21 Jahre verbundenen Eingriff in die aktuell bestehende Konzession zum einen mit Blick auf den im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Spielerschutz für verhältnismäßig, insbesondere auch mit Blick auf die Kundenstruktur der Spielbanken. Die Koalitionsfraktionen gewichteten hier den Schutz insbesondere junger Spielerinnen und Spieler als deutlich höher als das in diesem Fall wirtschaftlich begrenzte Interesse der Konzessionsinhaberin.

Zum anderen sei ohnehin davon auszugehen, dass viele Betriebe der Automatenwirtschaft die Vorgabe im Spielhallengesetz im Zusammenhang mit der Zertifizierung, den Zutritt zu einer Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres zu gestatten, schon vor Ablauf der Frist am 31. März 2023 umsetzten, weil der Prozess der Zertifizierung bereits vorher stattfinden werde, sodass es in diesem Bereich ohnehin zu einer asynchronen Situation kommen werde. Vor diesem Hintergrund hätten die Koalitionsfraktionen entschieden, dass die entsprechende Regelung im Spielbankengesetz sofort in Kraft treten solle.

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, um die Intention der Koalitionsfraktionen, die Regelungen zur Anhebung des Zutrittsalters am Tag nach der Verkündung des Gesetzes und nicht erst am 1. September 2024 in Kraft treten zu lassen, umzusetzen, müssten die beiden auf Seite 36 der Vorlage 9 in eckigen Klammern aufgeführten Regelungen unter den Nrn. 4 und 5 in Artikel 2 gestrichen und nach Artikel 1 verlagert werden.

Der **Satz 1** des § 10 a - Artikel 1, Nr. 9; Seite 26 der Vorlage 9 - müsse demnach folgende Fassung erhalten:

„Gesperrten Personen und Personen, **die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, ist der Besuch von Spielbanken nicht gestattet.“

Ferner müsse die **Nr. 6** des § 12 Abs. 2 - Artikel 1, Nr. 15; Seite 34 der Vorlage 9 - folgende Fassung erhalten:

„gesperrten Personen oder Personen, **die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, entgegen **§ 10 a Satz 1** Einlass in eine Spielbank gewährt,“

Wenn diesen Vorschlägen gefolgt werde, werde das Zutrittsalter mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung angehoben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen seien mit diesen Änderungsvorschlägen einverstanden.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) fragte, ob die entsprechende Regelung im Spielhallengesetz an die Zertifizierung gekoppelt sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) führte aus, während die Regelung zum Rauchverbot, um die es im vom MF vorgeschlagenen Artikel 2/1 gehe, bei den Spielhallen unverzüglich in Kraft getreten sei, sei die Regelung zur Erhöhung des Zutrittsalters auf 21 Jahre im Spielhallengesetz in der Tat an die Zertifizierungspflicht in § 5 geknüpft, die zum 1. April 2023 in Kraft trete. Nach den Übergangsregelungen in § 18 Abs. 2 könnten bis zum 31. März 2023 Erlaubnisse zum Errichten und Betreiben einer Spielhalle auch dann erteilt werden, wenn kein entsprechendes Zertifikat vorgelegt werde, sodass die Regelung bezüglich des Zutrittsalters faktisch erst danach in Kraft trete. Bis zum 31. März 2023 sei der Einlass von Personen unter 21 Jahren also nicht ordnungswidrig.

Es sei aber nachvollziehbar, aus praktischen Gründen quasi im Vorgriff auf das Inkrafttreten der entsprechenden Regelung im Spielhallengesetz das Inkrafttreten der Regelung im Spielbankengesetz vorzuziehen, da die Verfahren zu den Zertifizierungen der Spielhallen voraussichtlich zum Teil bereits früher angeschoben würden und eine frühere Umstellung angesichts der zukünftigen Rechtslage erfolge. Insofern trüge eine entsprechende Beschlussempfehlung zum Spielbankengesetz zwar der faktischen Entwicklung Rechnung; es handele sich dabei aber nicht um die gleiche rechtliche Konstruktion wie im Spielhallengesetz, weil es bei den Spielbanken keine Verpflichtung zur Zertifizierung gebe.

Ebenso wenig hätte allerdings eine Übernahme des auf Seite 36 der Vorlage 9 dargestellten Vorschlags, die Erhöhung des Zutrittsalters in Artikel 2 zu regeln, zu der gleichen rechtlichen Konstruktion geführt. Der Vorschlag, diese Regelung erst zum 1. September 2024 in Kraft treten zu lassen, sei vor allem vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der spielbankenabgaberechtlichen Regelungen sowie des Zeitpunkts des Inkrafttre-

tens der gesetzlichen Verpflichtung zur Zertifizierung der Spielhallen erfolgt.

Artikel 2/1 - Änderung des Niedersächsischen Nichtrauchergesetzes

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, die Koalitionsfraktionen seien mit dem auf Seite 37 der Vorlage 9 dargestellten Vorschlag des MF, einen Artikel 2/1 zum Rauchverbot in Spielbanken aufzunehmen, einverstanden, um hier einen Gleichklang mit dem Spielhallengesetz zu erreichen.

*

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) legte dar, aus Sicht der Fraktion der Grünen enthalte der Gesetzentwurf zwar durchaus deutliche Fortschritte im Spielbankenrecht, allerdings werde er, Heere, sich bei der heutigen Abstimmung über eine Beschlussempfehlung angesichts der noch ausstehenden abschließenden Bewertung innerhalb seiner Fraktion und auch im Hinblick auf die Mitberatung im Rechtsausschuss in der kommenden Woche enthalten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) führte aus, abgesehen von grundsätzlichen Fragen beim Thema Spielbankenrecht, über die man immer diskutieren könne, sei nachvollziehbar und zu begrüßen, dass es hinsichtlich der Anhebung des Zutrittsalters und des Nichtraucherschutzes eine gewisse Übereinstimmung der Regelungen für Spielbanken und Spielhallen geben werde. Die FDP-Fraktion habe allerdings in diesem Zusammenhang immer kritisiert, dass Regelungen wie die des Zutrittsalters 21 für andere stationäre Spielstätten, z. B. Sportwettenannahmestellen, nicht gälten. Komplette ausgeklammert bleibe auch das gesamte Thema des Onlinespiels - auch hier gelte kein Mindestalter von 21 Jahren.

So gebe es weiterhin eine Ungleichbehandlung mit Blick auf ähnliche Sachverhalte und keine konsistenten Regelungen.

Vor diesem Hintergrund werde sich auch die FDP-Fraktion bei der heutigen Abstimmung über eine Beschlussempfehlung enthalten und ihr Abstimmungsverhalten bei der abschließenden Behandlung im Plenum noch beraten.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 des GBD zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstatte(r)in (schriftlicher Bericht): Abg. **Renate Geuter** (SPD).

Der **Ausschuss** bat den Ältestenrat für den Fall, dass zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum seitens der Fraktionen keine Redezeiten angemeldet werden, der Berichterstatterin die Möglichkeit zu einem ergänzenden mündlichen Bericht einzuräumen.
